

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Regionale Handwerkskammertage  
Zentralfachverbände  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

### Bereich Soziale Sicherung

Dr. Anne Dohle  
+49 30 206 19-185  
dr.dohle@zdh.de

Rundschreiben 35/24

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Berlin, 28. Mai 2024

### Stundung der Sozialbeiträge und Kurzarbeitergeldregelung für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

Für die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen gelten die Möglichkeit einer erleichterten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge sowie zusätzliche Regelungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits für die vom Hochwasser in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 betroffenen Unternehmen galt eine zeitlich befristete erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge. Auch durch die aktuelle Hochwasserkatastrophe sind in einigen Bundesländern – insbesondere im Saarland sowie in Rheinland-Pfalz – erhebliche Schäden entstanden. Daher gibt es nun erneut die Möglichkeit einer erleichterten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für vom Hochwasser betroffene Unternehmen.

Als **Anlage** erhalten Sie ein Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands mit wichtigen Informationen zur Unterstützung aus beitragsrechtlicher Sicht.

#### Vereinfachte Stundung:

In Abstimmung mit der DRV Bund sowie der Bundesagentur für Arbeit empfiehlt der GKV-Spitzenverband den gesetzlichen Krankenkassen, den vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgebern aufgrund dieser Ausnahmesituation folgende Hilfestellungen anzubieten:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate Mai 2024 bis September 2024 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem genannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. An den Nachweis, "nicht unerheblich betroffen zu sein", sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Folgende Nachweise sind hierfür denkbar:
  - Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
  - Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
  - eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgeannten Zeitraum abgesehen werden.
- Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 30. September 2024 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten auch für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

#### **Kurzarbeitergeld:**

Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits frühzeitig in Form einer [Pressemitteilung](#) zum Bezug von Kurzarbeitergeld im Falle von Hochwasser informiert. Es gelten die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld. Allerdings gilt zusätzlich, dass Beschäftigte, in deren Betrieb die Arbeit wegen Hochwasser ausfällt, bei Aufräumarbeiten in ihrem Betrieb helfen können, ohne dass sie den Anspruch auf Kurzarbeitergeld verlieren. Außerdem ist in der Regel nicht notwendig, vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld Arbeitszeitkonten auszugleichen oder Urlaubstage zu nehmen. Erhalten Produktionsbetriebe von ihrem Zulieferer wegen des Hochwassers kein Material, können sie auch Kurzarbeitergeld beantragen. Dies gilt genauso im umgekehrten Fall, wenn ein Zulieferer seine Waren nicht an den Abnehmer übergeben kann, weil dieser vom Hochwasser betroffen ist. Fragen beantwortet die für das jeweilige Unternehmen zuständige Arbeitsagentur.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Hagedorn  
Leiter Bereich Soziale Sicherung

Jan Dannenbring  
Leiter Bereich Arbeitsmarkt,  
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

**Anlage**